

Stellungnahme zur Qualitätsregulierung

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Marktrolle:

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)			Keine Anreize für unterstützendes Verhalten der VNB ggü nicht-professionellen Netznutzern / Einspeisern	"Die Einführung eines Anreizes für Energiewendekompetenz ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, die dezentrale Energiewende zu unterstützen. Während große Projektentwickler ihre Rechte kennen und sich gegenüber Verteilnetzbetreibern durchsetzen können, sind kleine Projekte vollständig von der kooperativen Zusammenarbeit mit den VNB abhängig. Dies betrifft sowohl den einfachen Fall von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, besonders aber Projekte für die gemeinsame Nutzung von PV-Strom vor Ort, als Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder in Zukunft das Energy Sharing. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dort, wo Verteilnetzbetreiber kooperativ derartige Projekte begleiten, eine weitgehend reibungslose Abwicklung möglich ist. Andererseits scheitern solche Projekte dort, wo keine Unterstützung durch den VNB erfolgt. Eine Einbindung juristischer Unterstützung oder der Bundesnetzagentur erscheint mit Blick auf die Abhängigkeit von dem lokalen Monopolisten oft nicht angebracht und ist aufgrund der verhältnismäßig geringen erwarteten Erlöse aus den Projekten finanziell unverhältnismäßiger Aufwand. Besonders wünschenswert erscheinen Anreize für ein kooperatives Verhalten im Rahmen von verpflichtend durchgeführten unabhängigen Kundenumfragen oder durch Bewertungen der VNB-Prozesse durch ein Panel unabhängiger Vertreter inklusive mit Vertretern der dezentralen Akteure, wie es in Großbritannien durchgeführt wird (www.ofgem.gov.uk/sites/default/files/2025-09/DSO_Incentive_Report_2024_25_V1.pdf). Eine minimale Variante könnte die Erfassung von Projekten der dezentralen Energiewende sein, wie zB. Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing. "
2	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)			Keine Anreize für Digitalisierung zur Unterstützung der Prozesse für gemeinsame Nutzung von PV-Erzeugung vor Ort	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die dezentrale Energiewende bereit zu stellen. Bislang haben VNB nach §20 EnWG zwar grundsätzlich die Pflicht zur Umsetzung der für die dezentrale Energienutzung vor Ort erforderlichen Prozesse - also für Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und in Zukunft Energy Sharing. Konkrete finanzielle Anreize haben Sie dafür aber nicht. Oft wird berichtet, dass eine entsprechende IT-seitige Umsetzung nicht möglich sei, der IT-Dienstleister das nicht liefern könnte, etc. Während die Digitalisierung des Netzbetriebs und der Prozesse für den Netzanschluss sicherlich sehr bedeutend ist, sollte das Kriterium "Digitalisierung" unbedingt auch diese für die dezentrale Energiewende und damit für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort so wichtigen Prozesse ebenfalls umfassen.
3	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)			Servicequalität nicht als Anreizkomponente enthalten	"Die Bundesnetzagentur sieht die Vorteile einer Einführung von Anreizen für geringer als die damit verbundenen Aufwände an. Dies begründet Sie mit (i) geringer wirtschaftlicher Relevanz des Themas (relativ zu anderen) (ii) nicht erforderlich, weil durch Gesetze geregelt (iii) wenig Aussagekraft der erhobenen Daten / fehlende abgrenzbare Kriterien (iv) keine objektive Bewertung der Kundenzufriedenheit möglich (v) hoher Aufwand für die Datenerhebung Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten findet sich in dem Hintergrundpapier des 1000 GW Instituts, online verfügbar unter https://1000gw.de/konsultation-anreize-fur-verteilnetzbetreiber/. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Punkte: Die Relevanz wird unterschätzt, da es bislang keinerlei strukturierte Erfassung von Beschwerden über VNB gibt (anders als zB. bei der Regulierung der Post: www.bundesnetzagentur.de/DE/portal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html). Die Empfehlungen des Verbandes der Europäischen Regulierer und die gelebte Praxis der Umsetzung bei fast allen anderen Regulierern in Europa und der Welt werfen die Frage auf, wieso dies in Deutschland grundlegend anders zu bewerten ist. Durch fehlende Anreize für die Servicequalität steigt der politische Druck für zunehmende Detailregelung in Gesetzen. Um die Gestaltungshoheit über die Details zurück zu den VNB zu geben, müssen übergreifende Anreize für Kundenorientierung eingerichtet werden. Der Aufwand und die Herausforderung mit der Umsetzbarkeit wird überschätzt: viele gute Beispiele aus Europa und weltweit zeigen, dass eine Umsetzung mit geringem Aufwand möglich ist."
4	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)			Anreize für korrekte Umsetzung der Marktprozesse	Aktuell fehlen den VNB Anreize für die vollständige, fehlerfreie und vollautomatische Umsetzung der von der BNetzA festgelegten GPKE- und WIM-Prozesse. Eine 100% Umsetzung erfordert Investitionen in IT-Systeme. Eine nicht fristgemäße und nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Prozesse trägt derzeit keine Nachteile mit sich. Dadurch werden aktuell bestehende strukturelle Probleme kontinuierlich verschärft: Hochgradig individualisierte und organisch gewachsene IT-Systeme werden immer weiter angepasst wenn sich vor Ort eine neue Anforderung ergibt (wie zB. die erste Umsetzung eines komplexen Messkonzeptes für Ladesäulen) statt durch leistungsfähige moderne IT-Systeme ersetzt. Ein Anreiz zur Nutzung von Shared-Service-Centern, in denen einheitliche Prozesse für alle Anwender stets aktuell gemäß der geltenden Vorgaben umgesetzt werden, entsteht dadurch nicht. Durch die Einführung von Anreizen für die vollautomatische Umsetzung aller Prozessvorgaben und gesetzlicher Regelungen würde mittelfristig eine (wünschenswerte) Konsolidierung im Anbietermarkt der IT-Softwarelösungen für die Marktkommunikation entstehen. Dies würde zu zunehmender Standardisierung statt Individualisierung führen, wodurch Wechselbarrieren zwischen IT-Anbietern abgebaut würden und ein funktionierender Wettbewerb der IT-Anbieter ermöglicht wird. Im Ergebnis würde die Qualität der Angebote der IT-Anbieter steigen und die Preise durch den Wettbewerb sinken. Statt 800+ individueller Umsetzungen von GPKE- und WIM-Prozessen würden lediglich wenige verbleibende IT-Anbieter ihre Systeme jährlich aktualisieren, die VNB als Nutzer könnten direkt darauf zugreifen. Erforderlich hierfür ist jedoch ein wirksamer finanzieller Anreiz für die vollautomatische Umsetzung der Anforderungen, der schrittweise das bisherige "Sanktionsregime im Fall von zu vielen Beschwerden" ersetzt. Für die technische Umsetzung der Datenerhebung bieten sich grundsätzlich zwei Varianten an: 1) regelmäßige oder Stichprobenprüfungen durch die BNetzA - hierzu müsste die BNetzA selber eine "Marktkommunikations-Software" betreiben und entsprechende Tests durchführen 2) Abfrage der VNB nach Selbstauskunft, vergleichbar der Abfragen zum digitalen Netzbetrieb im Digitalisierungsindex: Sind folgende Anwendungsfälle in ihren IT-Systemen vollständig gemäß der gesetzlichen Regeln und Prozessvorgaben der BNetzA umgesetzt? [Liste mit 50-100 Anwendungsfällen] Dabei ist der Aufwand für die Beantwortung dieser Frage nicht als zusätzlicher Aufwand für den VNB anzusehen, sondern vielmehr als jährlicher interner Check der gesetzlichen und regulatorischen Compliance, welcher zu den Kernaufgaben von regulierten Unternehmen zählt. Eventuelle Einwände bzgl. Aufwand zur Erfassung sind daher grundsätzlich abzulehnen.
5	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)			Fokus sollte erweitert werden auf "Marktkommunikationsprozesse"	Die Vorschriftsgemäße Umsetzung der Marktkommunikationsprozesses ist eine zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber. Bisher gibt es keine Anreize oder Sanktionen wenn dies nicht geschieht. Da es sich bei dieser Aufgabe eindeutig um das Thema der Digitalisierung handelt, sollte die digitale und vollautomatische Umsetzung der Marktkommunikationsprozesse in den Digitalisierungsindex aufgenommen werden.
6	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)			Keine Anreize für Qualität der Netzanschlussprozesse	"Der Vorschlag für Anreize für den schnellen Abschluss von Netzanschlussanfragen ist sehr zu begrüßen. Bislang nicht berücksichtigt ist jedoch die Qualität der Portale aus Kundensicht. Moderne Portallösungen im B2B-Geschäft ermöglichen zB. zwei Dinge: (1) eine kontinuierliche Transparenz und Kooperation über das Portal - dies reduziert bilateralen Klärungsbedarf außerhalb von Portalen, verhindert Medienbrüche, ermöglicht eine Schätzung der verbleibenden Zeit bis zu einer Rückmeldung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit (2) Interoperabilität mit gängigen IT-Anwendungen der Nutzer - wie im Fall des Netzanschlusses zB. der Upload von Outputs gängiger Planungssoftware für Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen Derartige Verbesserungen können die Planungsprozesse auf der Seite der Netzanschlussnutzer signifikant vereinfachen. Gemäß der aktuellen Vorschläge der Bundesnetzagentur würde es jedoch auch in Zukunft keine Anreize für solche Innovationen geben. Sofern man der Argumentation der Bundesnetzagentur in den Eckpunkten sowie den Gutachtern von E-Bridge ("Servicequalität ist nicht als Anreiz aufzunehmen, da dies in Gesetzen geregelt wird") folgt, wäre es nicht Aufgabe der Anreizregulierung sondern Gegenstand von Gesetzen, derartige Verbesserungen auf Seite der VNB einzufordern. Sofern man diese Art der gesetzlichen Regeln vermeiden möchte und gleichzeitig die gesamten Kosten der Energieversorgung - also auch die Planungskosten auf Seite der Netznutzer mit im Blick hat - erscheint es adäquat, neben der Geschwindigkeit der Netzanschlüsse auch die Qualität der Netzanschlussprozesse aus Sicht der Netznutzenden mit einem Anreiz zu versehen. "
7	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)			Keine Anreize für das Ermöglichen von Flexibilität	"Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die Bereitstellung von Flexibilität einzusetzen. Konkret geht es hier um die Verantwortung, die der VNB hat bei für die Flexibilität zentralen Aspekte wie zeitvariable Netzentgelte, den systemdienlichen Einsatz von Speichern im Abgrenzungs- und Pauschalmodell, der Ermöglichung von virtuellen Messkonzepten für den gemeinsamen Betrieb von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, oder den für das Stromsystem zentralen Prozessen für die Direktvermarktung, In der Praxis zeigt sich hier eine sehr hohe Einfluss der IT-Systeme des jeweiligen VNB. Für die Energiewende zentral wird es sein, dass die VNB einen Anreiz bekommen, diese auch für obige Anwendungsfälle zum Einsatz zu bringen. Der Digitalisierungsindex sollte dahingehend erweitert werden. "

8	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)			Keine Anreize für Kunden/Netznutzer-Zufriedenheit	"In der Praxis zeigt sich, dass viele VNB sehr gute Leistungen erbringen und die Herausforderungen von Elektrifizierung und Änderung der Stromerzeugung proaktiv adressieren. Auf der anderen Seite gibt es viele Fälle, in denen VNB eine große Herausforderung für konkrete Projekte sind und teils gegen geltendes Recht verstossen. Gleichzeitig ist aus praktischen Gründen (zu geringe Projektwerte, Abhängigkeit vom lokalen Monopolisten) eine Eskalation kein sinnvoller weg. Andererseits fehlt es an einer niederschwelligen Möglichkeit für das Melden von Problemen: die Schlichtungsstelle Energie der BNetzA ist nicht Zuständig für professionelle Akteure, die Clearingstelle EEG/KWKG nicht zuständig für Belange des Netzanschlusses und Netzzugangs. Anders als im Bereich der Regulierung der Post (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html) gibt es noch immer keine Meldestelle für Probleme mit den regulierten privatwirtschaftlichen Unternehmen VNB im Energiebereich. Als naheliegende Option erscheint die Einrichtung einer vergleichbaren Meldestelle im Energiebereich, verbunden mit einer finanziell wirksamen Anreizkomponente, welche zB. auf der relativen Anzahl und Schwere der je VNB angezeigten Mängel basiert."
9	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)			Ohne finanzielle Anreize keine Wirkung	"Die Zielsetzung der BNetzA ist richtig, sollte aber konsequent verfolgt werden. Daher ist es unbedingt zu empfehlen, die Kriterien der Energiewendekompetenz mit finanziellen Anreizen zu verbinden. Der Verbund der europäischen Regulierer hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht, die zu Berücksichtigen sind. Dabei wird eine Kombination aus übergreifenden Anreizen - wie der im Entwurf der Festlegung enthaltenen Kriterien - und individuellen, automatisch an die betroffenen Netznutzer auszahlenden Pönnen empfohlen (https://www.ceer.eu/publication/7th-ceer-ecrb-benchmarking-report-on-the-quality-of-electricity-and-gas-supply/)"